



3003 Bern BAV;

POST CH AG

## Versand als Anhang

Cercle Bruit Schweiz  
c/o Service de l'environnement du canton de Fri-  
bourg  
Frau Béatrice Balsiger

Aktenzeichen: BAV-522.300-1/8

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 12. Juni 2024

## Eisenbahnlärm - grosse Differenzen zwischen festgelegten und tatsächlichen Emissionen

Sehr geehrte Frau Balsiger, Sehr geehrte Damen und Herren

Neue Bauzonen, Erschliessungen von Bauzonen und Baubewilligungen haben lärmrechtliche Vorgaben einzuhalten. Diese sind in Art. 29 – 31 LSV<sup>1</sup> geregelt. Bauwillige haben nachzuweisen, dass neue lärmempfindlich genutzte Räume die Planungs- respektive die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 4 LSV einhalten. Die dazu nötigen Berechnungen basieren beim Lärm von Eisenbahnen auf den festgelegten Emissionen<sup>2</sup> wie sie im Geodatenportal des Bundes dargestellt sind. Diese werden rechtlich verbindlich im Rahmen der Lärmsanierung oder bei Ausbauprojekten der Infrastruktur festgelegt.

Im Geodatenportal des Bundes sind auch die tatsächlichen Emissionen<sup>3</sup> dargestellt.

Auf diversen Streckenabschnitten der Eisenbahn weichen die *festgelegten Emissionen* erheblich und dauerhaft von den *tatsächlichen Emissionen* ab. Es handelt sich dabei überwiegend um Fälle, bei denen die tatsächlichen Emissionen *tiefer* sind als die festgelegten Emissionen. Auf einigen Abschnitten würde selbst mit starkem Mehrverkehr oder deutlich höheren Geschwindigkeiten das festgelegte Lärmniveau nicht erreicht.

Wenn Bauwillige bei ihrer Planung unrealistisch hohe *festgelegte Emissionen* berücksichtigen müssen, hat dies raumplanerische Konsequenzen. Das Bauen an erwünschten Orten wird verunmöglicht, eingeschränkt oder verteuert. Die erwünschte Verdichtung an zentralen Lagen entlang der Bahn wird behindert.

<sup>1</sup> [Lärmschutz-Verordnung \(SR 814.41\)](#)

<sup>2</sup> <https://map.geo.admin.ch> > Eisenbahnlärm, festgel. Emissionen

<sup>3</sup> <https://map.geo.admin.ch> > Eisenbahnlärm, tats. Emissionen

Bundesamt für Verkehr BAV  
Franz-Xaver Kuster  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 98 70  
[franz.kuster@bav.admin.ch](mailto:franz.kuster@bav.admin.ch)  
<https://www.bav.admin.ch/>





Damit Bauwilligen und den berechtigten raumplanerischen Anliegen nicht unrealistisch hohe Anforderungen im Bereich Lärmschutz auferlegt werden, schlägt das BAV für Einzelfälle<sup>4</sup> eine pragmatische Vollzugspraxis vor. Diese temporäre Lösung ist zu überarbeiten, sobald neue rechtliche Vorgaben einzuhalten sind, insbesondere verschärfte Lärmgrenzwerte wie sie von der EKLB<sup>5</sup> vorgeschlagen sind.

**Wenn die festgelegten Emissionen um mehr als 3 dB(A) höher liegen als die tatsächlichen Emissionen, kann für Planungen und Baugesuche eine Emission in Höhe der tatsächlichen Emissionen +3 dB(A) für die Berechnung verwendet werden. Die Tag- und Nachtperiode ist jeweils separat zu beurteilen.**

Für die Strecken in der folgenden Liste werden mit dem genehmigten Ausbauschritt AS35 die festgelegten Emissionen voraussichtlich ausgenutzt, obwohl die tatsächlichen Emissionen (2021) mehr als 3 dB unter den festgelegten sind. Auf diesen Strecken ist deshalb mit den festgelegten Emissionen zu rechnen (siehe auch Abb. 1 im Anhang).

| Streckenabschnitt             | Liniennummer | Kt    |
|-------------------------------|--------------|-------|
| Balerna-Chiasso               | 600          | TI    |
| Buchs SG - Oberriet SG        | 880          | SG    |
| Sargans - Trübbach            | 880          | SG    |
| Rapperswil - Uznach           | 735          | SG    |
| Othmarsingen - Brugg          | 647          | AG    |
| Wallisellen - Dietlikon       | 751          | ZH    |
| Winterthur - Schaffhausen     | 762          | ZH    |
| Basel - Saint-Louis (Grenze)  | 510          | BS    |
| Basel - Basel Bad Bf (Grenze) | 520          | BS    |
| Kreuzlingen - Kehlhof         | 831          | TG    |
| Sulgen - Bischofszell Nord    | 852          | TG    |
| Kerzers - Müntschemier        | 220          | BE/FR |
| Inkwil - Solothurn            | 415          | SO    |
| Sargans - Bad Ragaz           | 900          | SG    |
| Luzern - Wolhusen             | 460          | LZ    |

**Die Verantwortung für den Vollzug bleibt bei den Baubewilligungsbehörden.** Es steht der Baubewilligungsbehörde frei, auch strenger zu vollziehen und auf allen Strecken die unveränderten festgelegten Emissionen für die Beurteilung anzuwenden.

Die Bauwilligen sind von den Behörden im Verfahren darauf hinzuweisen, dass es aus rechtlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Emissionen der Bahn bis auf das Niveau der festgelegten Emissionen ansteigen, ohne dass seitens der Bahn zusätzliche Massnahmen zum Lärmschutz getroffen werden müssen.

<sup>4</sup> Neueinzonungen fallen nicht unter diese Einzelfälle. Der Lärmschutz ist in diesen Fällen umfassend abzuklären und zu optimieren.

<sup>5</sup> [Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung](#)



Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Rudolf Sperlich  
Vizedirektor

Markus Ammann  
Sektionschef Umwelt

Kopie per Mail an:

- SPR, amm, wap, duc, FF, kuf
- BAFU
- SBB

## Anhang

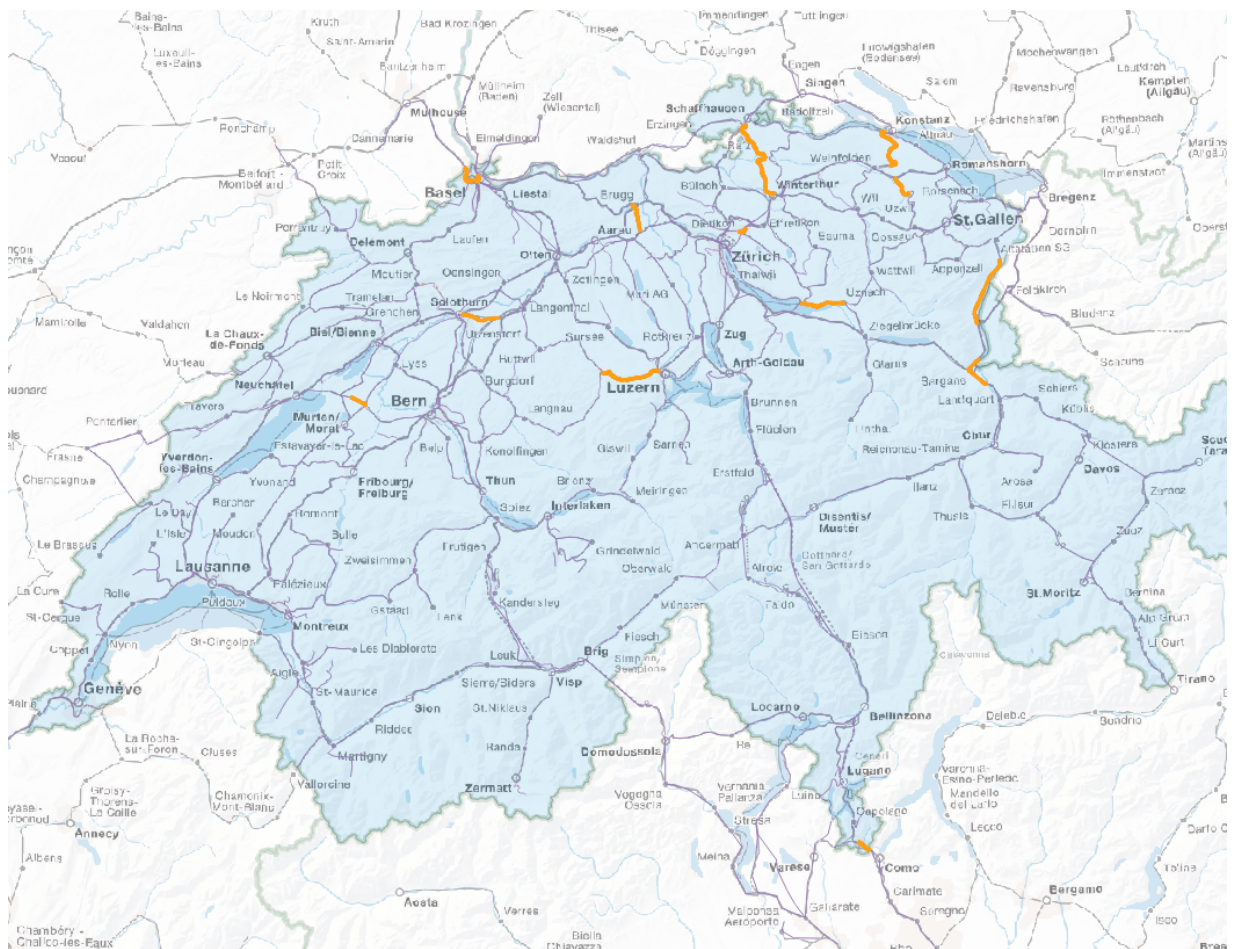


Abb. 1: Strecken auf denen die festgelegten Emissionen mit dem Ausbauschritt AS35 voraussichtlich erreicht werden